



ÄNDERUNGEN IN DER TSchV – WIE WIRKEN SIE SICH AUF UNSERE EQUIDEN AUS?

 Alexandra Schmid & Anja Zollinger, Beratungsstelle Pferd

 Agroscope SNG & Clémence Aresu

Der Bundesrat hat eine Teilrevision der Tierschutzverordnung (TSchV) verabschiedet, die im Februar 2025 in Kraft getreten ist. Was gibt es Neues für die Haltung von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln?

Equiden im Schweizer Recht

Seit 1978 sind Tiere in der Schweiz durch das Bundesgesetz über den Tierschutz (TSchG) geschützt. Die Tierschutzverordnung (TSchV), die zur Ausführung und Ergänzung des Gesetztes dient, trat 1981 in Kraft. Diese Gesetzestexte umfassten zahlreiche Artikel über den Schutz aller Tiere, aber keiner von ihnen befasste sich spezifisch mit Equiden. Erst mit der Totalrevision der TSchV im Jahr 2008 wurden ihnen eigene Artikel gewidmet. Seitdem wurden mehrere Teilrevisionen vorgenommen, insbesondere in den Jahren 2014 und 2018. Die letzte Teilrevision der TSchV erfolgte im Jahr 2024, und die Änderungen traten im Februar 2025 in Kraft. Bei Equiden betrifft die Revision drei Hauptthemen: die sozialen Kontakte zu Artgenossen, verbotene Handlungen und die Richtlinien im Zusammenhang mit Ausbildungen für Equidenhaltende.

Soziale Kontakte mit mindestens einem Artgenossen

In der vorherigen Fassung der TSchV war festgelegt, dass jeder Equide (Pferd, Pony, Esel, Maultier und Maulesel) Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Equiden haben muss. Seit Februar 2025 ist festgelegt, dass jeder Equide Kontakt zu einem «Artgenossen» haben muss. Die Änderung in Art. 59 der TSchV definiert genauer, welche Equiden als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten. Konkret bedeutet dies:

- > Pferde, Maultiere und Maulesel sind Artgenossen für Pferde
- > Esel, Maultiere und Maulesel sind Artgenossen für Esel
- > Maultiere, Maulesel, Pferde und Esel sind Artgenossen für Maultiere und Maulesel.

Nun ist es zum Beispiel nicht mehr erlaubt, einen einzelnen Esel in einer Pferdeherde zu halten. Eine kantonale Ausnahmewilligung kann erteilt werden, wenn zwei Equiden, die nicht als Artgenossen gelten, bereits seit längerer Zeit gemeinsam gehalten werden – und zwar bis zum Verkauf oder Tod eines der beiden Tiere.

Zusätzlich verbotene Ausrüstungsgegenstände

Die TSchV (Art. 21) legt fest, welche Handlungen bei Equiden verboten sind. Bis dahin war es untersagt, folgende Eingriffe an Equiden vorzunehmen:

» INFORMATION

Die Beratungsstelle Pferd des Schweizer Nationalgestüts (SNG) steht Ihnen für praktische und technische Fragen zum Thema Pferdehaltung und -zucht unter harasnational@agroscope.admin.ch zur Verfügung.



Seit Februar 2025 ist es nicht mehr erlaubt, einen einzelnen Esel in einer Pferdeherde zu halten. Ein Esel muss die Möglichkeit haben, Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Esel, Maultier oder Maulesel zu haben. / Depuis février 2025, il n'est plus autorisé de détenir un seul âne parmi des chevaux. Un âne doit avoir la possibilité d'avoir des contacts visuels, auditifs et olfactifs avec un autre âne, un mulet ou un bardot.

- > das Coupieren der Schweiffrübe
- > das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich
- > das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten wie stromführenden Sporen, Gerten oder Viehtreibern
- > der sportliche Einsatz von Equiden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln
- > das Entfernen der Tasthaare
- > das Anbinden der Zunge

- > das Barren
- > Methoden, mit denen eine Überdehnung des Equidenhalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).

Neu seit Februar 2025 ist der Einsatz von Zäumungen mit gezähnten, einschneidenden, quetschenden oder harten Bestandteilen verboten. Konkret ist die Verwendung von Nasenriemen und Kappzäumen mit Metallbestandteilen, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen, nun verboten. Ebenso ist das Einsetzen von gedrehten oder scharfkantigen Gebissen (bspw. Draht- oder Kettentrensen) neu gesetzlich verboten.

Neuerung bezüglich der Ausbildungspflicht

Gemäss der TSchV (Art. 31) müssen Personen, die mehr als fünf Equiden halten, sei es zu gewerblichen Zwecken oder hobbymässig, nachweisen, dass sie eine Ausbildung absolviert haben, die sie befähigt, die in ihrem Besitz befindlichen und/oder ihnen anvertrauten Tiere artgerecht zu halten (Art. 194 TSchV).

Je nach Anzahl der gehaltenen Equiden (Art. 197 und 198) müssen die Personen einen Abschluss in einem Pferdeberuf (z.B. Pferdewart/in, Pferdefachperson, Hufschmied/in) haben, über einen Studienabschluss mit Bezug zur Pferdehaltung (z.B. Veterinärmedizin, Agronomie) verfügen oder einen Abschluss in einem landwirtschaftlichen tierbezogenen Beruf haben. Es ist auch möglich, einen eintägigen Kurs zu besuchen, um den Sachkundennachweis (SKN) für die Haltung von Equiden oder eine FBA, fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (z.B. «Equigarde»), zu erwerben.

Seit Februar 2025 müssen Personen mit einem Abschluss in einem landwirtschaftlichen Beruf, der keinen Bezug zu Tieren hat (z.B. Winzer/in, Obstfachmann/-frau), eine Zusatzausbildung absolvieren, um mehr als fünf Equiden halten zu dürfen. Der Nachweis über die verlangte Ausbildung wird im Rahmen der Tierschutzkontrollen überprüft. Wer bereits vor dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs, bzw. als Halterin oder Halter von mehr als fünf Equiden oder als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Equiden erfasst war, muss die Ausbildung nicht nachholen (Art. 222 TSchV).

